



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Juli 2019

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>155 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) S. 253</p> <p>156 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST International Scrap Trading GmbH S. 254</p> <p>157 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG S. 254</p>	<p>158 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Becker Industrielack GmbH in Dormagen S. 255</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>159 Öffentliche Zustellung (Mario Klose) S. 256</p> <p>160 Öffentliche Zustellung (Harun Güven) S. 256</p>
--	--

Beilage zu Ziffer 155:
2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Rheinland

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-BAVN-132

Düsseldorf, den 05. Juli 2019

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbands-

versammlung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein beschlossene Verbandssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2019 bekannt.

Genehmigung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Rheinland in der Fassung der 2. Änderung vom 28.03.2019 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 01.10.1979 (GV. NRW S.621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
Klock

- Siehe Beilage zu Ziffer 155

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 253

156 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST International Scrap Trading GmbH

Bezirksregierung
52.03-0283646-0001-985

Düsseldorf, den 08. Juli 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST International Scrap Trading GmbH in Essen

Die Firma IST International Scrap Trading GmbH hat am 24.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur Lagerung von Schrotten und sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Stauderstraße 83, 45326 Essen, durch

- Austausch der Autopresse nebst Erhöhung der Einsatzzeit von 4 h/d auf 8 h/d,
- Austausch des Baggers zur Beladung der Autopresse nebst Erhöhung der Einsatzzeit von 4 h/d auf 8 h/d,
- Einsatz eines zusätzlichen Baggers für sonstige Be- und Entladevorgänge über einen Zeitraum von 8 h/d,
- Entfall der Begrenzung der Aufnahmekapazität von 9,6 t/d für gefährliche Abfälle,
- Erweiterung des Abfallkatalogs um den Abfallschlüssel 16 01 06 (Restkarossen) und
- Erweiterung des Betriebsgeländes um einen Teil des Flurstückes 499

beantragt. Die Gesamtlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt auch weiterhin weniger als 1.500 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 Sp. 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden, so dass nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen war, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht (siehe auch § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG). Die Betrachtung des Anlagenstandortes hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des „Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“. Erkenntnisse, dass die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (vgl. Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG) auch im näheren Umfeld der Anlage überschritten werden, bestehen allerdings nicht. Zudem ist die Bedeutung der beantragten Änderungen im Hinblick auf den Aspekt Luftverunreinigung als untergeordnet anzusehen.
- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Ich stelle daher entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 254

157 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0027/17/9.3.2.30

Düsseldorf, den 08. Juli 2019

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Antrag der Carl Dicke GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lageranlage für giftige Stoffe

Die Carl Dicke GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 20.05.2016, ergänzt am 27.06.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage für giftige Stoffe durch Anpassung der Lagerkapazitäten und Rahmengenemigung für die Anlage nach Nummer 9.3.2 (Zeile 30, Nr. 1; V), Betriebszeiten auf dem Betriebsgelände Wetschewell 15 in 41199 Mönchengladbach gestellt.

Antragsgegenstand ist:

1. Errichtung und Betrieb des Mischbehälters T10C
2. Rahmengenewilligung für die Mischbehälter T10A-T10C
3. Rahmengenewilligung für die Rohstoff- und Produktlager („Natronlaugehalle“ und „Weiße Halle“)
4. Erweiterung der Betriebszeiten auf 24 h/d
5. Erweiterung der Betriebszeiten der Mischanlagen in der Mischhalle (T7A-D) auf 24 h/d

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 254

158 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Becker Industrielack GmbH in Dormagen

Bezirksregierung
53.04-0085378-A23a-1/19

Düsseldorf, den 09. Juli 2019

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Becker Industrielack GmbH in Dormagen

Anzeige der Becker Industrielack GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen

Die Becker Industrielack GmbH betreibt an der Norfer Str. 3 in 41539 Dormagen einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV). Bestandteil des Betriebsbereiches ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen. In der Anlage sind gefährliche Stoffe in relevanten Mengen vorhanden, so dass die Anlage als sicherheitsrelevant i. S. des Störfallrechts eingestuft ist. Die acht betriebenen Dissolver der Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen werden derzeit dezentral über einzelne Staubabscheider abgesaugt. Zukünftig sollen diese Staubabscheider durch eine zentrale Entstaubungsanlage ersetzt werden. Die an den Dissolvern abgesaugten Stoffe enthalten entzündbare Lösemitteldämpfe und brennbare Stäube, die mit Luft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können (Hybride Gemische).

Bei der hier betrachteten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung i. S. v. § 3 Abs. 5 b BImSchG an einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 23 a Abs. 1 festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der vorliegenden Anzeige nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Entstaubungsanlage ist ein Gutachten eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen beigelegt. Die Prüfung der Anzeige einschließlich Gutachten ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Entstaubungsanlage keine Änderung des angemessenen Abstandes erfolgt. Der angemessene Abstand wird weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die Änderung nicht ausgelöst. Das Herstellungsverfahren bleibt unverändert. Auch werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Die Maßnahmen zum Explosionsschutz sind ausreichend. Der Stand der Sicherheitstechnik ist gegeben.

Im Auftrag
gez. Michael Angendoehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 255

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159 Öffentliche Zustellung (Mario Klose)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 06.07.2019,
Aktenzeichen: 503000-047795-19/3**

an **Herrn Mario Klose**
geboren am 01.03.1971
letzte bekannte Anschrift:
Schwarzbach 54
42277 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird.
Äußert sich der Betroffene bis zum 31.07.2019 nicht
zur Sache oder gibt er den Besitzanspruch an den
in der Anhörung genannten Gegenständen auf,
erfolgt die Verwertung bzw. die Vernichtung der
Gegenstände am 07.08.2019. In jedem Falle gilt am
18.07.2019 die Anhörung als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Eimler, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 256

160 Öffentliche Zustellung (Harun Güven)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung)
des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 08.07.2019,
Aktenzeichen: 503000-095281-17/6

an **Harun Güven**
geboren am 03.12.1996/ Wuppertal
letzte bekannte Anschrift:
Marklandstr. 146, 42279 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 256

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf